

eLizenzantrag zur Ein- und Ausfuhrregelung

STAND: 30.09.2025 - Version 03



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Darstellung der Massnahme	4
4	Sanktionen	5
5	Zutritts- und Kontrollrecht	6
6	Aufbewahrungspflicht	6
7	Kontakt	7

1 ALLGEMEINES

Lizenzanträge für die Ein- oder Ausfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen können bei der Agrarmarkt Austria (AMA) online beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt über „**AMA-eLizenzantrag**“. Über diese Applikation können zu elektronisch erteilten Lizenzen auch Anträge auf Teillizenzen, Übertragungen der Rechte und der Abschluss von Lizenzen beantragt werden. Nähere Details finden Sie unter Pkt. 3 Darstellung der Maßnahme.

Der Zugang zur Applikation ist ausschließlich über das Unternehmensserviceportal (USP) (<https://www.usp.gv.at/>) möglich. Das USP ist eine zentrale Onlineplattform, die Unternehmen mit der österreichischen Verwaltung verbindet.

Die Registrierung / Vergabe von Berechtigungen ist auf der Homepage des Unternehmensserviceportals (USP) (<https://www.usp.gv.at/>) vorzunehmen und dort auch gut dokumentiert.

So gehen Sie vor:

1. Unternehmen muss im USP registriert sein und es muss ein „Administrator“ benannt sein.
<https://www.usp.gv.at/Registrierung>
2. „Administrator“ legt im USP die bevollmächtigte Person als „Benutzer“ an (Benutzer-Zugangsdaten herunterladen)
<https://www.usp.gv.at/benutzer> anlegen
3. „Administrator“ teilt dem „Benutzer“ das jeweilige Verfahrensrecht zu
<https://www.usp.gv.at/verfahrensrechte> zuweisen
4. „Administrator“ übergibt die Zugangsdaten dem „Benutzer“
5. „Benutzer“ meldet sich erstmalig mit diesen Zugangsdaten im USP (ID-Austria) an. Der „Benutzer“ hat sich einmalig zu personifizieren. (Detailinformationen siehe Dokument mit Zugangsdaten)

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission**
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission**
- ⇒ **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2018)**

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

Die Applikation AMA-eLizenzantrag ermöglicht die elektronische Antragstellung für Ein- und Ausfuhrlicenzen.

Details zur Programmbeschreibung finden Sie im „Hilfedokument AMA-eLizenzantrag“ unter www.ama.at oder direkt in der Applikation AMA-eLizenzantrag unter „Hilfedokument anzeigen“.

Überblick über die Funktionalität:

A) Beantragung einer Lizenz über die Applikation AMA-eLizenzantrag

Basierend auf den Verordnungen der europäischen Kommission werden von der AMA Vorlagen und Gruppen erstellt, die in der Applikation für die Beantragung von Lizenzen zu Verfügung stehen. Die antragstellende Person wählt die passende Vorlage/Gruppe, füllt die gekennzeichneten Felder aus und übermittelt den Antrag elektronisch an die AMA.

Nach Einlangen des Lizenzantrages in der AMA wird dieser bearbeitet. Nach Erteilung der Lizenz erhält die antragstellende Person von der AMA eine automatisch generierte E-Mail über die Lizenzdaten. Die einzelnen Lizenzen sind im Anhang enthalten und werden im pdf-Format übermittelt. Papierlizenzen werden weiterhin im Original zugestellt.

B) Weitere Antragsmöglichkeiten

Für elektronisch erteilte Lizenzen sind Anträge auf Teillizenz sowie die Übertragung bzw. Rückübertragung der Rechte möglich.



Achtung:

- Für Papierlizenzen (AGRIM-, AGREX-Formular) ist es nicht möglich, die oben genannten Anträge elektronisch zu stellen, da in diesen Fällen das Original der AMA vorgelegt werden muss.

C) Beantragung eines (vorzeitigen) Abschlusses einer Lizenz

Elektronisch erteilte Lizenzen gelten mit dem 14. Tag nach Ablauf des Datums „letzter Tag der Gültigkeit“ als zurückgegeben, ein Antrag auf Abschluss ist somit nicht erforderlich.

Sollte jedoch eine vorzeitige Rückgabe gewünscht werden, besteht die Möglichkeit, den Abschluss der Lizenz elektronisch zu beantragen.

D) Ansicht der Antrags- und Lizenzdaten

Es können die Daten gestellter Anträge sowie erteilter Lizenzen inkl. allfälliger Abschreibungspositionen, der Status des Antrages und der Lizenz (z. B. bei AMA eingelangt, beantragt, erteilt, abgeschlossen) eingesehen werden. Die zollamtlichen Abschreibungspositionen über die durchgeführten Warenbewegungen stehen frühestens am nächsten Werktag zur Verfügung.

E) Ansicht der Kontendaten

Es können die firmenbezogenen Daten, wie Konto- und Garantienummer, sowie der verfügbare Betrag - unter Kontoübersicht anzeigen – eingesehen werden.

F) Ansicht der Stammdaten

Die bei der AMA erfassten Stammdaten der eingeloggten antragstellenden Person wie Benutzer, Klient, EORI-Nummer, werden angezeigt. Änderungen können nur vom AMA-Personal durchgeführt werden und müssen schriftlich bekanntgegeben werden.

G) Ansicht der Kontaktdaten

Die aktuellen Kontaktdaten der zuständigen AMA – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden angezeigt.

H) Unveränderte Vorgehensweisen (nicht über AMA-eLizenzantrag möglich)

▪ Antragszurückziehung

Sofern ein Antrag bzw. eine damit verbundene erteilte Lizenz am Antragstag, unter Einhaltung der Antragsfrist bis 13.00 Uhr, storniert werden soll, ist die AMA davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

▪ Medienwechsel

Ein Medienwechsel von einer elektronisch verfügbaren Lizenz auf eine „Papierlizenz“ ist weiterhin schriftlich bekanntzugeben.

▪ Anlagen zum Antrag

Alle zusätzlich zum Antrag vorzulegenden Anlagen, wie z. B. Bankgarantien, export certificates, EUR1, Nachweise über traditionelle antragstellende Personen, sind weiterhin im Original an die AMA zu übermitteln.

4 SANKTIONEN

Die Abwicklung erfolgt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

5 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT

Die antragstellende Person hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat die antragstellende Person auf eigene Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die antragstellende Person hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

Agrarmarkt Austria
GB I Abt. 3
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 0

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abteilung 3/Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Eigendruck, Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: pixabay

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.